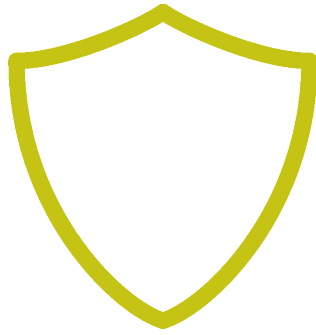


Fiskalisierung



Die Kassensicherungsverordnung wurde durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz, § 146a AO) eingeführt und gilt ab dem 1. Januar 2020 mit einer Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020. Grundsätzlich erfordert die Kassensicherungsverordnung in Deutschland, dass bestimmte Kassendaten elektronisch signiert werden. Dazu ist die Anbindung der Kassendaten an eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) erforderlich.

- Einführung einer „Technischen Sicherheitseinrichtung für elektronische Kassen“ (TSE)
- Datenübermittlung an das Finanzamt über eine einheitliche Schnittstelle
- Zu jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg ausgestellt und ausgehändigt werden (Belegausgabepflicht)
- Jede elektronische Kasse muss mit der entsprechenden TSE dem Finanzamt gemeldet werden

Sollten Sie weitere Fragen zu Themen oder unseren Produkten haben, steht Ihnen das act'o-soft Sales-Team gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen gute Geschäfte im neuen Jahr.

Ihr act'o-soft Sales-Team

